

I. Geltungsbereich, Auftragserteilung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn bei späteren Geschäften nicht auf sie Bezug genommen wird.
2. Die Auftragsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abschließend. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Auftragsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

§ 2 Auftragserteilung

Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin.

II. Umfang des Auftrags und der Gewährleistung, Technische Normen, Gewährleistung

§ 3 Umfang des Auftrags und der Gewährleistung

Der Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen und der Gewährleistung dafür richtet sich nach dem erteilten Auftrag.

- (1) Hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Auftrag zu einer Grundüberholung der Maschine erteilt, wird die Auftragnehmerin die Maschine entsprechend dem Auftrag umfassend überholen. Diese Leistungspflicht der Auftragnehmerin umfasst jedoch nicht die Beseitigung von verborgenen Brüchen und von Folgen eines angesichts des Alters der Maschine weit übermäßigen Verschleißes. In beiden Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, für den Versuch einer Beendigung der Grundüberholung ein neues Angebot zu machen. Soweit über dieses Angebot keine Einigung zustande kommt, ist sie berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
 - (2) Die Gewährleistung der Auftragnehmerin umfasst alle Mängel, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Maschine ausschließen oder einschränken. Nicht darunter fallen verborgene Mängel, welche die Auftragnehmerin gemäß (1) von ihrer Leistungspflicht befreit hätten, wenn sie die Mängel bei der Durchführung der Grundüberholung erkannt hätte.
- (1) Hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Auftrag zu einer geometrischen Überholung der Maschine erteilt, wird die Auftragnehmerin die in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten ausführen, die erforderlich sind, um die Geometrie der Maschine zu überholen.
 - (2) Die Gewährleistung der Auftragnehmerin umfasst die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Geometrie. Für darüber hinausgehende Mängel, insbesondere für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Maschine, wird keine Gewähr geleistet.
 - (1) Hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Auftrag zu einer Instandsetzung der Maschine erteilt, wird die Auftragnehmerin die in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten ausführen, die erforderlich sind, um die Maschine in Betrieb nehmen zu können.
 - (2) Die Gewährleistung der Auftragnehmerin umfasst nur die ordnungsgemäße Ausführung der in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten. Für darüber hinausgehende Mängel, insbesondere für die Funktion und Geometrie der Maschine, wird keine Gewähr geleistet.

§ 4 Technische Normen

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nach den Schlesinger- oder DIN-Normen. Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen, wie z.B. technische Zeichnungen, Entwürfen und Vorschlägen enthaltenen Angaben und technischen Daten sind vom Auftraggeber vorab zu überprüfen. Entsprechendes gilt für mündlich gemachte Vorschläge und mündliche Beratung sowie dem Auftraggeber gegenüber zusätzlich geleistete Dienste. Der Käufer kann aus diesen Unterlagen, Auskünften und Aussagen keinerlei Ansprüche oder sonstigen Rechte sowohl gegenüber der Auftragnehmerin als auch gegenüber ihren Mitarbeitern ableiten, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 5 Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einschichtigem Betrieb zwölf Monate, bei zweischichtigem Betrieb sechs Monate und bei dreischichtigem Betrieb vier Monate.
2. Der Auftragnehmer hat zunächst das zweimalige Recht, Mängel durch Nachbesserung zu beheben.
3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist der Schadenersatz begrenzt auf den vertragstypischen Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Eine Haftung für Folgeschäden, d.h. für Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers, aus entgangenem Gewinn usw. ist ausgeschlossen, soweit nicht die Auftragnehmerin dem Auftraggeber individuell zugesichert hat, auch für Folgeschäden einzustehen.

5. Für normale Abnutzung und Mängel, die durch zu geringe Pflege oder sonst unsachgemäße Behandlung der überholten Maschine verursacht werden, steht die Auftragnehmerin nicht ein.

III. Lieferfrist

§ 6 Lieferfrist

1. Angaben über die Frist zur Durchführung des Auftrags sind unverbindlich, auch wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Eine Frist zur Durchführung des Auftrags beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Ihr Beginn ist jedoch hinausgeschoben, solange noch nicht alle Einzelheiten des Auftrags geklärt, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Unterlagen beschafft sowie alle vereinbarten Zahlungen geleistet sind. Die Auftragsfrist ist eingehalten, wenn die Maschine bis zu ihrem Ablauf versandt oder die Abnahmebereitschaft mitgeteilt ist.
2. Wird die Auftragnehmerin durch höhere Gewalt an der Ausführung des Auftrags gehindert, verlängert sich der Auftragstermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Umstände gleich, welche der Auftragnehmerin die Durchführung des Auftrags unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch die Zerstörung des Betriebs im ganzen oder wichtiger Abteilungen oder den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate an, so hat die Auftragnehmerin auch das Recht, vom Auftrag zurückzutreten.

IV. Abnahme

§ 7 Abnahme

1. Die Durchführung der Abnahme wird zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber individuell vereinbart.
2. Soweit eine individuelle Vereinbarung fehlt oder lückenhaft ist, gilt folgendes
 - a) Die Maschine wird vom Auftraggeber im Werk der Auftragnehmerin nach den Schlesinger- oder DIN-Normen abgenommen.
 - b) Die für die Abnahme erforderlichen Prüf- und Messgeräte sowie das Schlesinger-Normen-Buch stehen dem Auftraggeber im Werk der Auftragnehmerin zur Verfügung.
 - c) Die ermittelten Messwerte werden in ein zweifaches Abnahmeprotokoll eingetragen, das von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern der Auftragnehmerin und des Auftraggebers unterzeichnet wird.
 - d) Eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls erhält der Auftraggeber.
 - e) Auf Wunsch des Auftraggebers, der spätestens eine Woche vor Beendigung der Arbeiten der Auftragnehmerin mitzuteilen ist, kann auch durch einen von der Industrie- und Handelskammer Dortmund öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Werkzeugmaschinen erfolgen. Das Abnahmeprotokoll wird dann durch diesen Sachverständigen unterschrieben. Bei der Abnahme der Maschine durch den Sachverständigen kann die Maschine unter Belastung gefahren werden, worüber der Sachverständige eine Dokumentation über die Leistungsfähigkeit erstellt. Die durch die Beauftragung des Sachverständigen entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Soll auf Wunsch des Auftraggebers in seinem Werk eine Zweitabnahme stattfinden, erfolgt sie auf Rechnung des Auftraggebers. Soweit in diesen Auftragsbedingungen an die rechtzeitige Durchführung der Abnahme irgendwelche Rechtsfolgen geknüpft sind, kommt es auch in diesem Fall immer nur auf die Abnahme im Werk der Auftragnehmerin gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen an.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Abnahmepflicht

§ 8 Preise

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich daher um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Demontage, Hin- und Rücktransport, Montage und eventuell Verpackung.
2. Vom Auftragspreis sind ein Drittel bei Anlieferung der Maschine, ein Drittel bei Beendigung der Arbeiten, ein Drittel sofort nach der Abnahme der Maschine zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Da Gegenstand des Auftrags Dienstleistungen sind, ist der Auftraggeber zum Abzug von Skonto nicht berechtigt.
4. Der gesamte Auftragspreis ist spätestens 14 Tage nach Abnahme zu entrichten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes durch den Auftraggeber (z.B. aus § 273 BGB, § 320 BGB) ist ausgeschlossen.
- Kommt der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen – auch aus anderen Aufträgen – in Verzug oder werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat die Auftragnehmerin weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 10 Abnahmepflicht

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Maschine binnen einer Woche nach Fertigstellung im Werk der Auftragnehmerin abzunehmen.
- Nimmt der Auftraggeber eine abnahme- oder versandfertig gemeldete Maschine nicht rechtzeitig ab, ist die Auftragnehmerin nach Mahnung und dem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maschine auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu lagern und Zahlung des Auftragspreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

VI. Montage, Transport

§ 11 Demontage und Montage

- Demontage und Montage der Maschine erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, Auftragnehmerin und Auftraggeber haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 12 Hin- und Rücktransport

- Hin- und Rücktransport erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, Auftragnehmerin und Auftraggeber haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- Die Auftragnehmerin empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung. Wird sie vom Auftraggeber damit beauftragt, berechnet sie die Versicherungsprämie mit 2 Promille des Neuwerts der Maschine. In diese Versicherung sind bei der Rücklieferung eingeschlossen der Transport der Maschine vom Werk der Auftragnehmerin bis zum Standort der Maschine und die Abladung.
- Falls der Auftraggeber nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt die Auftragnehmerin das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewählt wird. Schadenersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Befestigung, Verpackung usw. der Maschine sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmerin fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Auftraggeber bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- Die gelieferten und eingebauten Teile bleiben bis zur vollen Bezahlung des Auftragspreises und aller vorausgegangenen und noch künftigen Forderungen, die die Auftragnehmerin aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber besitzt oder erwirbt, Eigentum der Auftragnehmerin.
- Vor der restlosen Bezahlung – entsprechendes gilt für Kontokorrent-/und Saldovorbehalt bei verlängertem Eigentumsvorbehalt – darf weder eine Verpfändung, Sicherungsübereignung noch die Abtretung der Forderung von Seiten des Auftraggebers ohne Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist der Auftragnehmerin sofort schriftlich anzuzeigen.
- Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges dürfen diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden.
An den dadurch entstandenen neuen Sachen erwerben wir Miteigentum; der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten Sache. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.
- Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Über sie darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden. Insbesondere dürfen sie nur dann veräußert werden, wenn, falls nicht bar bezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.
- Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich auf die in unserem Eigentum stehenden Sachen beziehen, sind sicherungshalber an uns abgetreten. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in eigenem Namen jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. Die Auftragnehmerin kann nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird und dadurch unsere Ansprüche gefährdet werden. In diesen Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Sachen und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.
- Die Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs und die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Sache gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Die für uns bestehenden Sicherheiten dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Käufer. Bei Übersicherung um mehr als 25 % geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach unserer Wahl frei.

VIII Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

§ 13 Zurückhaltungs- und Pfandrecht

Der Auftragnehmerin stehen an den ihr übergebenen Maschinen für Forderungen aus dem Auftrag ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht und vertragliches Pfandrecht zu. Soweit die Maschinen im Eigentum des Auftraggebers stehen, sichern dieses kaufmännische Zurückhaltungsrecht und vertragliche Pfandrecht darüber hinaus alle Forderungen der Auftragnehmerin, der Unternehmen, an denen die Auftragnehmerin beteiligt ist und der Unternehmer, die an der Auftragnehmerin beteiligt sind, gegen den Auftraggeber.

IX. Haftung der Auftragnehmerin

§ 14 Haftung / Verjährung

- Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist der Schadenersatzanspruch begrenzt auf den vertragstypischen Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber Mitarbeitern der Auftragnehmerin. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf einen Höchstbetrag von € 512.000,00 (in Worten: fünfhundertzwölftausend).
- Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme bzw. nach Ablauf der zur Abnahme gesetzten Frist. Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis. Bei Unkenntnis verjähren die Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der Hälfte der gesetzlichen Frist. Die verkürzten Verjährungsfristen gelten nicht bei einer Haftung aufgrund vorsätzlicher Handlungen.

X. Schlußbestimmungen

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist 59075 Hamm (Bockum-Hövel).
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, auch aus Checks oder Wechseln, ist 59075 Hamm (Bockum-Hövel), wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Auftragnehmerin hat auch das Recht, statt dessen am Sitz des Auftraggebers zu klagen.